Buttisholz

Reklamekonzept

29. Juni 2022

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Reklamekonzept	3
Art. 2	Gesetzeshinweise	3
Art. 3	Ziel und Zweck	3
Art. 4	Schutz des Orts- und Landschaftsbildes	3
Art. 5	Ausgestaltung	3
Art. 6	Reklamezone	4
Art. 7	Sicherheitsreklamen	4
Art. 8	Unterhalt	4
Art. 9	Geltungsdauer	4
Art. 10	Gebühren	4
Art. 11	Verfahren und Rechtsmittel	4
Art. 12	Inkrafttreten	5

Der Gemeinderat Buttisholz erlässt dieses Reklamekonzept gemäss Art. 50 (Reklame) des Bau- und Zonenreglements vom 2. Mai 2022.

> ***Art. 50 Reklame***
> *[1] Permanente Reklameanschlagstellen und digitale Folgelösungen (z.B. Display) werden nur aufgrund eines von der Gemeinde für das ganze Gemeindegebiet genehmigten Konzepts bewilligt, in dem Anzahl, Grösse und Standorte der Anschlagstellen bestimmt sind.*
>
> *[2] Für temporäre Reklamen gelten die entsprechenden kantonalen Bestimmungen (SRL 739)*

Art. 1 Reklamekonzept

Das Reklamekonzept besteht aus den vorliegenden Konzeptbestimmungen und dem zugehörigen Plan Reklamezonen. Das vom Gemeinderat festgelegte Reklamekonzept ist behördenverbindlich und gilt auf öffentlichem und privatem Grund. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat in begründenden Fällen. Für kommerzielle Reklameanlagen sind keine Ausnahmen möglich.

Art. 2 Gesetzeshinweise

Übergeordnete nationale, kantonale und kommunale Gesetze sowie die Richtlinien Reklameanlagen der Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi) sind einzuhalten.

Art. 3 Ziel und Zweck

[1] Das vorliegende Reklamekonzept bezweckt eine gute Integration der Reklamen im öffentlichen einsehbaren Raum in das Orts- und Landschaftsbild.

[2] Für die Eigenwerbung gilt Artikel 6 nicht. Die Eigenwerbung muss sich unmittelbar an oder neben einem Gewerbebetrieb mit direkten Bezug befinden. Eigenreklamen weisen auf Produkte, Dienstleistungen oder Veranstaltungen des Unternehmens am Standort hin.

Art. 4 Schutz des Orts- und Landschaftsbildes

[1] Jede Reklame muss sich so in das Orts- und Landschaftsbild einfügen, dass zusammen mit dem Umfeld eine harmonische Gesamtwirkung entsteht.

[2] Besonders zu berücksichtigen sind die am Standort vorhandenen typologischen Siedlungsstrukturen sowie die geschützten Objekte gemäss kantonalem Denkmalverzeichnis, die schützens- und erhaltenswerten Objekte und die Baugruppen gemäss Bauinventar der Gemeinde.

Art. 5 Ausgestaltung

[1] Projizierte, reflektierende, blinkende sowie akustische Reklamen (Eigen- und Fremdreklamen) sind nicht bewilligungsfähig.

[2] Diskriminierende oder gegen die guten Sitten verstossende Inhalte sind nicht zulässig. Nicht erlaubt sind insbesondere rassistische, sexistische, ekelerregende oder Gewalt verherrlichende Inhalte.

Art. 6 Reklamezone

[1] Reklamewände werden nur in Arbeitszone und entlang der Kantonsstrassen K12 bewilligt.

[2] Die Zone Gewerbe (G) umfasst die Arbeitszone und bis zum Gebiet Guglern. In diesem Strassenbereich dürfen maximal drei Reklamewände (je eine Reklamestelle pro Abschnitt) bewilligt werden. Die Reklamestellen müssen gegenseitig einen Abstand von mindestens 200 Meter einhalten. Für die Erteilung der Bewilligung ist der Gemeinderat oder eine vom ihm delegierte Stelle zuständig.

[2] Die Reklamestellen dürfen nicht grösser als 1.50 x 3.00 Meter gross sein.

Art. 7 Sicherheitsreklamen

[1] Sicherheitsreklamen weisen auf sicherheitsrelevante Themen wie Schulbeginn, Ablenkung am Steuer, usw. hin.

[2] Sicherheitsreklamen sind mit schriftlicher Einwilligung der Grundeigentümerschaft auf dem ganzen Gemeindegebiet innerhalb der Bauzone zulässig

Art. 8 Unterhalt

Reklamestellen sind ordnungsgemäss zu unterhalten, Schäden sind von der Bewilligungsnehmerin bzw. dem Bewilligungsnehmer unverzüglich zu beheben. Bei schwerwiegender und wiederholter Vernachlässigung der Unterhaltspflicht kann die zuständige Stelle der Gemeinde die Bewilligung entziehen.

Art. 9 Geltungsdauer

[1] Die Bewilligung für die Reklamestelle wird auf fünf Jahre nach dem Bewilligungsdatum begrenzt. Sie verlängert sich automatisch um ein Jahr, sofern die Bewilligung nicht 90 Tage vor Ablauf widerrufen wird oder nach Art. 12 der kantonalen Reklameverordnung erlischt.

[2] Die Bewilligungsbehörde kann die Bewilligung für die Reklamen aus öffentlichem Interesse oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden, vor Ablauf der Bewilligungsdauer widerrufen.

Art. 10 Gebühren

Die Gebühren richten sich nach dem Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Buttisholz.

Art. 11 Verfahren und Rechtsmittel

Für das Verfahren und die Rechtsmittel gelten die Bestimmungen im Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Buttisholz sowie die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 12 Inkrafttreten

Das Reklamekonzept tritt nach Beschluss des Gemeinderates vom 29. Juni 2022 auf den 29. Juni 2022 in Kraft.

Gemeinderat Buttisholz

Der Gemeindepräsident

sig. Franz Zemp

Der Protokollführer

sig. Reto Helfenstein

Gemeinde Buttisholz

Reklamenzonen

Genehmigung Gemeinderat 29. Juni 2022

625.62 | 11.07.2022 | jhw/aqmo

Q: butt_reklamezonen_2018.qgs

Planteam S AG:Luzern:Bern:Liestal:Solothurn
Raumentwicklung:Städtebau:Geoinformation

plan:team

